Landkreis Wittmund
Der Landrat
Bauamt - Abt. 60.2
60.2/5

Vorlagen-Nr.
0024/2017

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	29.03.2017	

Betreff:

Antrag der Gruppe Rot-Grün-Plus vom 2. März 2017 zur Thematik "Genehmigung von WEA (Repoweringmaßnahmen) in Windparks"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 29. März 2017 wird von der unteren Naturschutzbehörde über diese Thematik vorgetragen. Dabei wird auf die folgenden Themen eingegangen:

Immissionsschutz-, bau- planungsrechtliche Belange
Windenergieanlagen sind nach dem Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Nr. 5) privilegiert. D.h. überall im Außenbereich könnten Windenergieanlagen genehmigt werden, wenn die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Um einen damit verbundenen möglichen Wildwuchs an WEA zu vermeiden, können die Gemeinden über die Bauleitplanung den Bau von Windenergieanlagen steuern. In den für die Windenergienutzung ausgewiesenen Bereichen können Anlagen errichtet werden, im übrigen Gemeindegebiet nicht (sog. Ausschlusswirkung). Alle Gemeinden im Lk Wittmund haben im Rahmen ihrer Planungshoheit durch die Ausweisung von Windparkflächen hiervon Gebrauch gemacht. Der Landkreis hat hier wenig Einfluss.

Weil die von den Betreibern vorgesehenen WEA in aller Regel größer als 50 m sind, ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die immissionsschutzrechtlich zu prüfenden Kriterien sind Lärm, Schattenwurf und optische Wirkungen. Zu Lärm und Schattenwurf haben die Antragsteller entsprechende Gutachten erstellen zu lassen.

Zur Minimierung der Auswirkungen durch Lärm können die Anlagen in unterschiedlichsten Betriebsmodi gefahren werden, um die Richtwerte nach der maßgebenden TA-Lärm einzuhalten. Hierbei geht es nahezu immer um die Einhaltung der Nachtrichtwerte. Aufgrund bestehender Vorbelastungen sind die in den letzten Jahren errichteten WEA nur mit nächtlichen Betriebsbeschränkungen genehmigt worden. Die Betriebsbeschränkungen reichen bis zur kompletten Nachtabschaltung. Die erforderlichen Nachtreduzierungen werden in der Genehmigung beauflagt.

Um unzumutbare Auswirkungen durch Schattenwurf zu vermeiden, sind die WEA mit einer

Schattenabschalteinrichtung ausgerüstet. In den Schattenwurfgutachten wird dargestellt, an welchen Wohnhäusern die maßgebenden Orientierungswerte (max. 30 Minuten/Tag oder 30 Stunden/Jahr) überschritten werden. Diese Orientierungswerte haben sich aus der Rechtsprechung entwickelt. Die für die Einhaltung der Orientierungswerte notwendigen Schattenabschaltzeiten werden in die WEA einprogrammiert und der Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Dies wird in der Genehmigung ebenfalls beauflagt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch optische Wirkungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Abstände von WEA zu Wohnhäusern können kritisch sein, wenn sie deren dreifache Gesamthöhe unterschreiten. Das ist höchst selten der Fall. Abstände, die die dreifache Gesamthöhe übersteigen, werden nach bundesweit übereinstimmender Rechtsprechung in der Regel als unkritisch gesehen. Hieran hat sich die Genehmigungspraxis zu orientieren.

Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Hier geht beispielsweise um Baurecht, Naturschutzrecht, UVP-Recht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Luftfahrtrecht, Arbeitsschutzrecht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen die Fachbehörden die Genehmigungsfähigkeit der Anträge. Die von den Fachbehörden vorgegebenen Auflagen werden in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen.

Grundlegende planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung eines Windenergieparks ist eine entsprechende Festlegung im Flächennutzungsplan der betroffenen Gemeinde bzw. Stadt. Dies geschieht in der Regel durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf dieser Grundlage können im Rahmen von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windenergieanlagen zugelassen werden. In der Regel wird für den Bereich eines Windenergieparks neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden dann auf dieser Basis erteilt. Die Bauleitplanung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bzw. der Städte.

Am Beispiel des Windparks Utgast wird ein möglicher Ablauf dargestellt. Im März 1993 wurde der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens geändert. Seit Juli 2011 ist der Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Utgast“ der Gemeinde Holtgast rechtskräftig. Außerdem ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Bereich des Windenergieparks Utgast die Festsetzung „Vorrangstandort für Windenergiegewinnung“ enthalten. Auf dieser Basis wurden die immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für das Repoweringvorhaben im Windpark Utgast erteilt. Ziel war der Ersatz der 51 bestehenden Anlagen gegen 40 neue Anlagen eines Typs. Eine vorhandene Altanlage wurde nicht repowert, so dass der Windpark zukünftig aus 41 Anlagen besteht. Es besteht außerdem eine verbindliche Begrenzung Anlagenhöhe auf max. 100 m. So kann auf eine Befeuerung der Anlagen verzichtet werden.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Utgast“ der Gemeinde Holtgast wurde ein umfangreicher Umweltbericht erarbeitet. Für alle Schutzgüter (die Gliederung orientiert sich am Inhalt einer Umweltverträglichkeitsstudie) wurden auf der Grundlage der bestehenden Beeinträchtigungen alle Auswirkungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen können, abgearbeitet. Es wurden jeweils Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen entwickelt. Außerdem wurde das Vorhaben auf möglich Wechselwirkungen hin betrachtet.

Der Umweltbericht umfasst auch eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung. Die Verträglichkeit mit dem nördlich liegenden V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ wurde geprüft. Außerdem wurden Planungsalternativen in die Bewertung des Vorhabens einbezogen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die naturschutzfachlichen Belange umfassend geprüft wurden.

In den Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind konkrete und, wenn erforderlich, auch weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen sowie Monitoringmaßnahmen enthalten (z. B. Monitoring der Fledermauspopulationen in den ersten Betriebsjahren oder ein dauerhaftes Monitoring in einem fachlich fundierten Suchraum bezüglich möglicher Brutstandorte der Wiesenweihe).

Auch alle übrigen Windenergieprojekte wurden auf Basis einer bauleitplanerischen Grundlage und einer immissionsschutzrechtliche Genehmigungen realisiert, die alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange beinhalten.

Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP)

Gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für jede Anlage im Windenergiepark Utgast eine Vorprüfung des Einzelfalls („UVP-Vorprüfung“) vorgenommen. Die Inhalte dieser Vorprüfung richten sich nach den Kriterienkatalogen in der Anlage 2 zum UVPG. Um ein einheitliches und miteinander vergleichbares Vorgehen zu sichern, wurde eine einheitliche Bewertungsmatrix mit den Kriterien in Form einer „standardisierten“ tabellarischen Abhandlung entwickelt. Für eine eindeutige Nachvollziehbarkeit wurde diese Matrix durch ausformulierte Erläuterungen sowie jeweils durch ein ausführliches Fazit ergänzt.

In den Genehmigungsverfahren, in denen die Schwellenwerte mit der 20. sowie 40. Anlage erreicht wurden, wurde außerdem eine komplette Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Notwendigkeit einer UVP-Vorprüfung sowie einer UVP ist im Anlage 1 zum UVPG verbindlich geregelt. Für Windenergieanlagen treffen die Nr. 1.6 mit den Unterbezeichnungen 1.6.1 bis 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zu.

Die Regelungen des UVPG fanden auch bei allen anderen Windenergieparks im Landkreis Wittmund eine konsequente Anwendung.

Naturschutzfachliche Auflagen und Kompensationsmaßnahmen

Die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beinhalten umfangreiche naturschutzfachliche Auflagen. Die wesentlichen naturschutzfachlichen Belange, aus deren Betroffenheit Auflagen sowie Kompensationsmaßnahmen entwickelt und in der Genehmigung aufgenommen wurden, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung führen können	*durch Wechselwirkungen betroffene Schutzgüter*	*Beschreibung der Wechselwirkungen*	*Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensation, durch Auflagen in der immissionsrechtlichen Genehmigung festgesetzt*
Bodenversiegelung/ Überbauung von Grundflächen	Boden Wasser (Grundwasser) Landschaftsbild Pflanzen- und Tierwelt Mensch Sach- und Kulturgüter	Verlust der Funktionen des Bodens/ Beseitigung der Pflanzen und Tierwelt/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen/ unkontrolliertes Zerstören insbesondere von Kulturgütern	Reaktivierung bzw. Aufwertung von intensiv genutzten Böden durch • → Grünlandextensivierung • → Entwickeln von Röhrichten, Flutrasen etc.
Verrohrungen	Wasser (Oberflächengewässer) Pflanzen- und Tierwelt Landschaftsbild Mensch	Verlust von offenen Wasserflächen/ direkte und indirekte Beseitigung der Pflanzen und Tierwelt/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen	Aufwertung von Gräben durch • → Entfernen nicht mehr benötigter Verrohrungen • → Uferabflachungen • → Gewässeraufweitungen
Beseitigung der Vegetation	Pflanzen- und Tierwelt Landschaftsbild Mensch	direkte und indirekte Beseitigung/ Verdrängung der Tierwelt/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen	• → Biotopoptimierung an geeigneten Standorten • → Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege, Aufstellflächen und Fundamente
Gefahr der Kollision von Fledermäusen und Weihen			• → Vorsorgliches Abschalten der Anlagen in Nächten mit meteorologisch begünstigenden Faktoren für höhere Fledermausaktivitäten • → Kartierung/ Monitoring der Fledermäuse und Festlegung eines angepassten Abschaltregimes • → Monitoring möglicher Weihenbruten und Festlegung eines Abschaltregimes
Verscheuchung von Rastvogelarten			Sicherung von Rastbiotopen im Marschenbereich durch Biotopoptimierung
Gefährdung von Brutvogelarten während der Bauphase			Beschränkung der Bauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit (August bis Februar)
Landschaftsbild-beeinträchtigung	Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt Mensch	Verlust der Funktionen des Bodens/ Verlust von offenen Wasserflächen/ Beseitigung der Pflanzen und Tierwelt/ Beeinträchtigung der Erholungsbereiche des Menschen	• → Ersatz an landschaftsbildprägenden Elementen im Bereich der Wirkzone • → Zurücknahme vorhandener Beeinträchtigungen

Wittmund, den 17.03.2017

gez. *Hillie, Werner*

Anlagenverzeichnis: